



Vorlage Nr.: 2014/129

03.09.2014

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Herr Dieske	19.09.2014	

Heimaufsicht im Kreis Recklinghausen

Allgemeines

Nach §16 Abs. 3 des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetzes - WTG) sind die Heimaufsichten verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen. Zuletzt wurde in der Sitzung des Kreissozial- und Gesundheitsausschusses am 29.05.2013 über die Arbeit der Heimaufsicht berichtet.

Für die Durchführung des WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte sachlich zuständig. Die Aufgaben werden seit Inkrafttreten des WTG 2008 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die Aufsicht über die Kreise führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA).

Vorrangige Aufgabe der Heimaufsicht ist es, die Würde und die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuungseinrichtungen (Pflege- und Behinderteneinrichtungen) vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Einhaltung der dem Betreiber obliegenden Rechte und Pflichten zu sichern und Bewohnerinnen und Bewohnern ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben zu ermöglichen.

Bei der Aufgabenerledigung stehen der Beratungsansatz und die Information von Bürgerinnen und Bürgern, von Betreuungseinrichtungen und deren Betreibern nach wie vor im Vordergrund. Werden trotz Beratung in Einrichtungen festgestellte Mängel in angemessener Frist nicht beseitigt, zieht dies ordnungsbehördliche Maßnahmen der Kreisheimaufsicht nach sich.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Seit Anfang 2011 besteht das Team der Heimaufsicht des Kreises Recklinghausen aus drei Verwaltungsmitarbeitern des gehobenen nichttechnischen Dienstes und einer Pflegefachkraft.

Einrichtungen

Am 30.06.2014 hielten 74 stationäre Seniorenbetreuungseinrichtungen im Kreis Recklinghausen 6.782 Plätze vor. Die Kreisheimaufsicht erfasst auch Betreuungsplätze für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe 0, die einen Pflegebedarf unterhalb der Anspruchsberechtigung der Pflegeversicherung aufweisen. Auch diese Menschen benötigen fachkundige Hilfen unabhängig von der Finanzierungsgrundlage.

Im Eingliederungshilfebereich werden im Kreis Recklinghausen derzeit insgesamt 31 Wohnheime mit 44 Außenwohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen und 1.149 Plätzen, davon 234 in AWG`s, betrieben.

	Anzahl der Einrichtungen 30.06.2014	Anzahl der Plätze 30.06.2014
Seniorenbetreuungseinrichtungen	74	6.782 (incl. eingestreute Kurzzeitpflege)
Kurzzeitpflege (solitär)*	3	25
Behinderteneinrichtungen	31 (incl. 44 AWG)	1.149 (incl. AWG-Plätze)
Hospize	2	16

*=diese Kurzzeitpflegen werden in Anbindung an ein Krankenhaus betrieben

Durchführung des WTG

Allgemeine Beratungen

Nach wie vor steht die präventive Beratung im Vordergrund des heimaufsichtlichen Handelns. So nehmen dieses Beratungsangebot nicht nur Bewohner/innen von Betreuungseinrichtungen wahr, sondern auch Angehörige und gesetzliche Betreuer.

Daneben wenden sich auch Mitarbeiter/innen von Betreuungseinrichtungen an die Heimaufsicht, um sich beraten zu lassen, z. B. zur Dienstplangestaltung, Delegation von behandlungspflegerischen Aufgaben an Pflegehilfskräfte, etc.

Auch Betreiber von Einrichtungen, insbesondere Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen bitten die Heimaufsicht häufig um spezifische Auskünfte. Diese bezogen sich vor allem auf die Themenkreise „Einhaltung von Fachkraftquoten,

Dienstplangestaltung, personelle Besetzung während der Nacht, Nutzung des Krisenzimmers und auf Probleme mit einzelnen Bewohnern, deren Angehörigen oder rechtlichen Betreuern.“

Seitens der Heimaufsicht wird festgestellt, dass im Jahr 2013 die jährlichen fernmündlichen Beratungen ein konstantes Level von rd. 700 vorweisen. Es muss aber festgestellt werden, dass zwar die Anzahl der Beratungen von Bewohnern, die sich an die Heimaufsicht direkt wenden, relativ konstant bleibt, die Beratung von Angehörigen und Betreuern, also berechtigten Dritten, dagegen ansteigen. Es liegt nahe, dass die Veränderungen insbesondere auf die stark ansteigende Altersstruktur und den psychischen und physischen Folgeverschlechterungen der Bewohner zurückzuführen ist.

In den Beratungsgesprächen mit Bewohnern, Angehörigen oder rechtlichen Betreuern wurde am häufigsten thematisiert:

- ♦ Wohnqualität und Wohnverhältnisse
- ♦ Fragen zur Pflegequalität, Ernährungsfragen, Medikamentenversorgung
- ♦ Probleme durch personelle Ausfälle im Pflegepersonal
- ♦ geringe Personalführungskompetenz einiger Einrichtungsleitungen / Geschäftsführungen
- ♦ Fragen nach freier Arzt- und Apothekenwahl
- ♦ Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte
- ♦ Abgrenzung von Regel- und Zusatzleistungen in den Einrichtungen
- ♦ rechtliche Anforderungen für Einsatz und Vermeidung von freiheitsentziehenden / einschränkenden Maßnahmen
- ♦ Fragen zum Wohn- und Betreuungsvertrag und den finanziellen Auswirkungen.

Überwachungen / Prüfungen

Das WTG sieht verschiedene Prüfungen durch die Heimaufsicht vor.

- Anzeigeprüfungen bei der Betriebsaufnahme einer Einrichtung werden sowohl vor der Inbetriebnahme als auch nach Abschluss von Umbau,- Erweiterungsmaßnahmen und größeren Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Leistungsanbieter nehmen bereits in der Planungsphase der Bau- und der konzeptionellen Entwürfe das Beratungsangebot der überwachenden Behörde an. Unter Beteiligung der ebenfalls im Fachdienst 57 angesiedelten kommunalen Pflegeplanung werden durch die Heimaufsicht die gesetzlichen Vorgaben der Allgemeinen Pflegeförderverordnung umgesetzt. So werden durchschnittlich ca. 20 Einrichtungen pro Jahr im stationären Bereich im Rahmen dieser Problematik beraten und deren Verwirklichung überwacht.
- Die Überprüfungen nach dem Rahmenprüfkatalog (RPK) / Wiederkehrende Prüfungen sollen nach dem gesetzlichen Auftrag mindestens einmal jährlich erfolgen. Von der gesetzlichen Vorgabe kann abgewichen werden, wenn andere unabhängige

Sachverständige wie der MDK die Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb der Betreuungseinrichtung bescheinigen.

Die Überwachung nach §18 WTG findet unangemeldet statt. Die Heimaufsicht legt als Standard ihrer Arbeit das Wohn- u. Teilhabegesetz NRW (WTG) und deren Umsetzung zugrunde. Eingefordert wird darüber hinaus eine angemessene Qualität der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse. Hierzu zählen insbesondere die zahlreichen Pflegestandards. Es wurde bei Feststellung von Mängeln eine direkte Beratung vorgenommen.

- Anlassbezogene Überprüfungen werden durch Beschwerden und Hinweise ausgelöst. Die Zahl der fernmündlich und zum Teil auch schriftlich vorgetragenen Beschwerden blieb im Jahre 2013 mit durchschnittlich 170 Beschwerden im Vergleich zu den Vorjahren konstant. Die Beschwerden konnten überwiegend durch eine ausführliche Beratung der Heimaufsicht hinsichtlich der aktuellen heimrechtlichen Sach- und Rechtslage und in einigen Fällen durch entsprechende Rückfragen in der Einrichtung bzw. nach Anforderung einer Stellungnahme abgestellt bzw. zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers erledigt werden.

In 2013 wurden insgesamt 84 Heimbesichtigungen vorgenommen, wovon 59 unangemeldet erfolgten. Zudem haben der MDK und auch der Verband der Privaten Krankenkassen alle stationären Senioreneinrichtungen überprüft. Somit ist festzustellen, dass alle Senioreneinrichtungen im Kreis Recklinghausen und ein Drittel der Eingliederungshilfeeinrichtungen im Jahr 2013 durch eine Prüfbehörde besucht und überwacht worden sind.

Mit diesem Bericht ist die Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 07.08.2014 zur Arbeit der Heimaufsicht des Kreises Recklinghausen beantwortet.